



Verwaltungsvereinbarung

Beizug von pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten

Gestützt auf § 17 Polizei-Organisationsgesetz vom 30. November 2006 (PolOrgG; BGS 512.2), § 25 Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1) und § 1 Verordnung zum Übertretungsstrafgesetz vom 3. September 2013 (VÜStG; BGS 312.11) sowie in Anwendung der Verordnung über den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26) vereinbaren die Stadt Zug und die Zuger Polizei folgendes:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung regeln die Stadt Zug und die Zuger Polizei den Beizug von pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gemäss Anhang des PolOrgG «Aufgabenteilung Kantone-Gemeinden» (§ 17 Abs. 1 PolOrgG), für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes des Bundes und der dazugehörigen Ordnungsbussenverordnung im Bereich des ruhenden Verkehrs, für den Vollzug des Übertretungsstrafgesetzes, soweit Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen in allgemeinverbindlichen Reglementen der Stadt Zug mit Ordnungsbussen geahndet werden, sowie für die Durchführung polizeilicher Massnahmen (§ 17 Abs. 2 lit. a PolOrgG).

2. Pflichten der Stadt Zug

- 2.1 Die Stadt Zug bezieht ab Kalenderjahr 2021 jährlich mindestens 2'000 Einsatzstunden. Sie verpflichtet sich, der Zuger Polizei die Leistungen der pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten entsprechend der vereinbarten Einsatzstunden zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach der Verordnung über Kostenersatz über polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26).
Übersteigt der Bedarf der Stadt Zug die vereinbarten Mindest-Einsatz-Stunden, so werden diese Mehrstunden in die Einsatzplanung einbezogen, jedoch nur soweit dies polizeibetrieblich machbar ist.
- 2.2 Die Stadt Zug, vertreten durch die Abteilung Sicherheit und Verkehr der Stadt Zug, spricht den detaillierten Einsatz der pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit der Führung Dienst Polizeiassistentenz (DPA) ab. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr der Stadt Zug reicht der Führung des Dienstes Polizeiassistentenz, zwei Monate vor dem Einsatzmonat, schriftlich die gewünschten polizeilichen Leistungen, Einsatzdaten und -zeiten ein.
- 2.3 Die Stadt Zug verpflichtet sich, der Zuger Polizei die Leistungen der pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, entsprechend der vereinbarten Einsatzstunden, zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach der Verordnung über Kostenersatz über polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26).

- 2.4 Die Kosten der jährlich vereinbarten Mindest-Einsatz-Stunden und allfällig geleisteter Mehrstunden entrichtet die Stadt Zug der Zuger Polizei wie folgt:
- per 30. Juni des Leistungsjahres 50 % der Mindest-Einsatz-Stunden
 - per 31. Dezember des Leistungsjahres 50 % der Mindest-Einsatz-Stunden und allfällig geleistete Mehrstunden.
- 2.5 Können die Leistungen der pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten aus persönlichen Gründen wie beispielsweise infolge Krankheit, Unfall oder anderer Hinderungsgründe nicht erbracht werden, hat die Stadt Zug die nicht erfüllten Einsatzstunden nicht zu bezahlen. Umgekehrt besteht für die Zuger Polizei keine Leistungspflicht, die nicht geleisteten Einsatzstunden nachzuholen. Soweit es jedoch betrieblich möglich ist, stellt die Zuger Polizei für die entgangenen Einsatzstunden pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zur Verfügung. Die nachgeholten Leistungen der pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind von der Stadt Zug ordnungsgemäss zu bezahlen.
- 2.6 Reklamationen bezüglich städtischen Rechtserlassen oder deren Anwendung werden von den Organen der Stadt Zug behandelt.

3. Pflichten der Zuger Polizei

- 3.1 Die Polizei rüstet die pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten gemäss der Verordnung über die Ausrüstung der Polizei vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.14) aus.
- 3.2 Die Zuger Polizei verpflichtet sich, die pauschal bezogenen Einsatzstunden für pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten für die Stadt Zug einzusetzen.
- 3.3 Mit dem Einsatz der mindestens 2'000 Einsatzstunden wird für die Stadt Zug ein Mehrwert gegenüber dem polizeilichen Leistungsstandard geschaffen, insbesondere bei Aufgaben wie:
- Kontrolle der Parkordnung
 - Kontrolle des öffentlichen Grundes
 - Kontrollen und Mithilfe bei Anlässen
 - Kontrollen im Bereich des Gastgewerbegesetzes sowie Alkoholausschank und Alkoholverkauf
 - Kontrollen und Mithilfe in der Umsetzung gemeindlicher Vorschriften wie Lärmreglement, Abfall/Littering, Hundereglement, Taxireglement, Schutz der öffentlichen Anlagen und Weiteres.

Die Kontrolle der Parkordnung ist in erster Linie mit der Standardleistung der Zuger Polizei sicherzustellen. Pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten können für die Kontrolle der Parkordnung eingesetzt werden, wenn sich dies als Ergänzung zu ihren anderen Aufgaben als sinnvoll erweist und diese nicht beeinträchtigt.

- 3.4 Können die Leistungen der pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten gemäss Ziff. 2.5 nicht erbracht werden, informiert die Führung des Dienstes Polizeiassistenten unverzüglich die Abteilung Sicherheit und Verkehr der Stadt Zug.
- 3.5 Controlling
Mit der Jahresstatistik weist die Führung des Dienstes Polizeiassistenten die von den pol. Sicherheitsassistentinnen und –assistenten geleisteten Einsätze und den dafür für die Stadt Zug geschaffenen polizeilichen Mehrwert aus.
- 3.6 Gemäss § 18 PolOrgG fallen die von den pol. Sicherheitsassistentinnen und -assistenten in der Stadt Zug erhobenen Ordnungsbussen in die Stadtkasse. Die Zuger Polizei zahlt diese Ordnungsbussen der Stadt Zug halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember aus.
- 3.7 Reklamationen betreffend Verhalten der pol. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten werden von der Zuger Polizei bearbeitet.

4. Besondere Bestimmungen

Die Stadt Zug ist damit einverstanden, dass die pol. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten aus Sicherheits- und polizeitaktischen Gründen als Doppelpatrouillen eingesetzt werden. Ausnahmen sind in Absprache möglich. Die Zuger Polizei stellt für die eingesetzte Doppelpatrouille bestehend aus zwei pol. Sicherheitsassistentinnen und /oder -assistenten die Stundenpauschale pro pol. Sicherheitsassistentin und -assistenten gemäss Verordnung über Kostenersatz über polizeiliche Leistungen vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.26) in Rechnung. Eine von der Doppelpatrouille getätigte Einsatzstunde entspricht zwei Einsatzstunden.

5. Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 1. Januar 2021 und ersetzt diejenige vom 21. Sept. 2015.

Die Vereinbarung kann ab 1. Januar 2021 per Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Vorbehalten bleibt, dass der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug die finanziellen Mittel für den pol. Einsatz der Sicherheitsassistentinnen und –assistenten bewilligt. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug (GGR) bewilligt jährlich wiederkehrende Kredite in der Regel befristet für die Dauer von vier Jahren.

Zug, 6. April 2021

Stadtrat Zug

K. Kobelt

Karl Kobelt
Stadtpräsident

M. Würmli

Martin Würmli
Stadtschreiber

Zug, 17.3.21

Zuger Polizei

vertreten durch

T. Armbruster

Dr. iur. Thomas Armbruster
Kommandant

Verteiler

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung erstellt:

- 1 Exemplar für den Stadtrat Zug (cc Abteilung Sicherheit und Verkehr, Stadt Zug)
- 1 Exemplar für das Kommando der Zuger Polizei
(cc per Mail an C PES, DC DPA, KOA Recht und KOA Fin sowie die Sicherheitsdirektion
des Kantons Zug)